

Aufnahmekriterien 2026

Abweichungen in besonders gelagerten Härtefällen (Einzelfällen) sind mit entsprechender Begründung möglich.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht für die Kinder, die bis zum 01.08.p.a. das erste Lebensjahr vollendet haben.

Als Geschwister, gelten auch die Kinder, wenn das Geschwisterkind im selben Jahr in das erste Schuljahr wechselt, vorrangig berücksichtigt werden die Geschwisterkinder die gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

Kinder von Mitarbeiter*innen der KG St. Sixtus erhalten vorrangig einen Kindergartenplatz, wenn sie im laufenden KGJ ihre Arbeitskraft wieder zur Verfügung stellen, um dem Fachkraftmangel entgegen zu steuern.

1 – 2 jährige Kinder U2	2 – 3 jährige Kinder U3	Kinder ab drei Jahren Ü3
1.Geschwisterkinder (mögliche Aufnahme zum 01.08. von Geschwisterkindern, die im Zeitraum von Aug-Okt p.A. das 1. Lebensjahr vollenden)	1.Geschwisterkinder	1.Geschwisterkinder
2. 50 % kath. Religionszugehörigkeit (Altersstaffelung)	2. Einzugsgebiet (Dörfer) (Innenstadt: St. Sixtus, St. Marien, St. Lau I/II)	2. Einzugsgebiet (Dörfer) (Innenstadt: St. Sixtus, St. Marien, St. Lau I /II)
2.a 50% nach Altersstaffelung (alle Kinder der Warteliste)	2.a 50 % kath. Religionszugehörigkeit (Altersstaffelung)	2.a 50 % kath. Religionszugehörigkeit (Altersstaffelung)
	2.b 50% nach Altersstaffelung (alle Kinder der Warteliste)	2.b 50% nach Altersstaffelung (alle Kinder der Warteliste)
	3. dann noch freie Plätze werden an Kinder außerhalb des Einzugsgebietes vergeben, analog der Pkt. 2.a / 2.b	3. dann noch freie Plätze werden an Kinder außerhalb des Einzugsgebietes vergeben, analog der Pkt. 2.a / 2.b